

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Kirchheimbolanden, der VG Alzey-Land und der VG Göllheim.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Ilbesheim
Aktenzeichen: 21126-HA2.3

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Ilbesheim und Stetten

das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Ilbesheim

die Flurst.-Nrn. 238/7, 623, 624, 625, 626, 626/1, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 641/1, 642, 643, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 653/1, 653/2, 657, 658, 659, 660/1, 663, 663/1, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 693/1, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 702/1, 703, 704, 705, 706, 707, 707/1, 708, 709, 710/2, 711, 712, 712/1, 713, 714, 717/1, 717/2, 718, 718/1, 719, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728/1, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754/1, 754/2, 754/3, 755/4, 755/6, 755/8, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 763/1, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770/1, 770/2, 771, 772, 772/1, 772/2, 773, 773/1, 774, 775, 776, 776/1, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 790/1,

791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 799/1, 802/1, 803, 803/1, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 813/1, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825/1, 825/3, 825/4, 826, 827/1, 827/2, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 843/2, 864, 865, 865/1, 866, 867, 868/2, 869, 870, 871, 872, 872/1, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 895/1, 896, 897, 897/1, 898/2, 898/3, 899/2, 899/3, 900/2, 900/3, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910/1, 910/2, 910/3, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918/1, 918/2, 919, 920, 920/1, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 929/1, 929/2, 930, 931, 932, 933, 933/1, 934, 935, 936, 936/2, 937/1, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 945/1, 946, 946/1, 947, 948, 949, 949/1, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956/1, 956/2, 957, 958, 959, 960, 960/1, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970/4, 970/5, 971, 972, 973, 974, 975/1, 975/2, 976/1 und 1702/1.

Gemarkung Stetten

die Flurst.-Nrn. 409, 410/1, 411, 492/1 und 493.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Ilbesheim“

Ihr Sitz ist in Ilbesheim, Donnersbergkreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden,

Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 240 ha und umfasst die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Ilbesheim östlich, südlich und nördlich der Ortslage. Die Ortslage selbst und die landwirtschaftlichen Flächen westlich der Ortslage, welche bereits am Flurbereinigungsverfahren A 63 Morschheim - Bischheim beteiligt waren, sind nicht an diesem Verfahren beteiligt.

Für die Ortsgemeinden Ilbesheim und Stetten ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden aus dem Jahre 2006 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Das Verfahrensgebiet liegt im NATURA 2000 – Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 6314-01 *Ackerplateau zw. Ilbesheim und Flomborn*.

Die Ortsgemeinde Ilbesheim hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.05.2008 beim DLR Westpfalz Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 29.09.2009 in einer Aufklärungsversammlung in Ilbesheim eingehend über das geplante

Flurbereinungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – z.B. auch der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ – zu ermöglichen bzw. auszuführen. Maßnahmen der Landentwicklung sollten deshalb besonders in der Feldlage in Form einer Bodenordnung durchgeführt werden.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung weist die Flurverfassung erhebliche Mängel auf:

- Die durchschnittliche Flurstücksgröße liegt bei unter 1 ha.
- Die durchschnittliche Besitzstücksgröße (zusammenhängende Eigentums- und Pachtflächen) beträgt lediglich 2 ha.
- Die durchschnittliche Schlaglänge erreicht nur ca. 200 m

Diese Strukturdaten sollten deutlich verbessert werden, damit ein effizienter Einsatz moderner, landwirtschaftlicher Großmaschinen ermöglicht wird. Anzustreben sind

- Möglichst große Flurstücke
- Besitzstücke von mindestens 5, besser 10 ha
- Schlaglängen von 400 bis 600 m

Die sachgerechte Ausdünnung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes, eine Verbesserung des Ausbauzustandes der verbleibenden Hauptwirtschaftswege für eine Achslast von 10 t entsprechend dem Bedarf moderner landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, ist erforderlich. Eine wettbewerbsfähige und standortgerechte Landwirtschaft trägt zugleich entscheidend dazu bei, die Kulturlandschaft zu erhalten

und den ländlichen Raum in seiner Wohn-, Wirtschafts-, Ausgleichs- und Erholungsfunktion zu stärken.

Mit dieser vereinfachten Flurbereinigung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung in der Gemarkung fördern:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen;
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wege;

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann zudem die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen und somit auch Grundlage für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung sein.

Das Bodenordnungsverfahren bietet die Möglichkeit Biotopstrukturen in landwirtschaftlich genutzten Räumen bereit zu stellen, da Flächenkauf, Flächentausch oder Bereitstellung von Ausgleichsflächen im Konsens zwischen Teilnehmergeinschaft, Flurbereinigungsbehörden und Naturschutzverwaltungen möglich ist. Durch die Kombination und Verzahnung verschiedener Maßnahmen wie Variation der Schlaggrößen, Ackerrandstreifen und Schutzstreifen könnte die Strukturvielfalt des Vogelschutzgebietes erhöht werden.

Das Interesse der Beteiligten an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren liegt vor. Dies hat sich sowohl in vorausgegangenen Gesprächen und Terminen mit Vertretern der Ortsgemeinde, ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Aufklärungsversammlung am 29.09.2009 bestätigt.

Nach § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt, dass der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ilbesheim möglichst vollkommen erreicht werden kann. Insgesamt lassen sich die genannten Ziele nur mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz erreichen. Das DLR Westpfalz hat vor dem Hintergrund dieser Ziele und den objektiv vorliegenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen diejenige Verfahrensart ausgewählt, die den effektivsten Weg zur Zielerreichung beinhaltet; dies ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Ilbesheim erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass die

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe könnte eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Kaiserslautern, den 01.12.2009

Im Auftrag

Wilhelm Junk